



## **NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt

**Datum:** 09.03.2021

**Beginn:** 17:30 Uhr

**Ort:** Puchheimer Kulturzentrum

**Ende:** 21:05 Uhr

**Anwesend:**

### **Vorsitzender**

Seidl, Norbert

### **Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt**

Heil, Thorsten

Hofschuster, Thomas

Honold, Jürgen

Kamleiter, Karin

Keil, Max

Knürr, Hans

Vertretung für StRin Anja Arnold

Krebs, Stefan

Leone, Jean-Marie

Matthes, Sigrun, Dr.

Schneider, Dominik

Sengl, Manfred, Dr.

von Hagen, Michaela

### **Schriftführer/in**

Reichel, Andrea

### **Verwaltung**

Schmeiser, Beatrix

Wächter, Stella

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

Arnold, Anja

## Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

- |       |  |             |
|-------|--|-------------|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung  |             |
| TOP 2 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 für das Stadtzentrum in dem Bereich zwischen Allinger Straße, Post-/Adenauerstraße, Kennedystraße und Fröbelweg/Bahngelände sowie für den Bereich des Rathausgrundstücks mit Erweiterungsbereich zwischen Bahnhofstraße, Adenauerstraße und der angrenzenden Wohnbebauung<br>hier: grundsätzliche Billigung des Plankonzepts für den Erweiterungsbereich sowie der angepassten Planung und Vorbereitung des Billigungsbeschlusses | 2021/0043   |
| TOP 3 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Roggenstein“ im Bereich zwischen der Roggensteiner Straße und der Bebauung am Föhrenweg / an der Kiefernstraße und zwischen Oberer Lagerstraße / Lußstraße und Ascherbach wegen ergänzender Zulassung von Wohnungen in der Gemeinbedarfsfläche<br>hier: Änderungsbeschluss und grundsätzliche Billigung des Plankonzeptes   | 2021/0044   |
| TOP 4 | Freiflächengestaltungssatzung – Fortsetzung der Beratung des Entwurfes des Umweltbeirats   | 2020/0116/2 |
| TOP 5 | Bekanntgaben   |             |
| TOP 6 | Verschiedenes  |             |

\*\*\*\*\*

### TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete um 17:30 Uhr die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. StRin von Hagen teilte mit, dass sie die Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.12.2020 im Ratsinformationssystem nicht gefunden habe. Nach Rückmeldung mehrerer Stadträte, dass bei Ihnen die Niederschrift abrufbar sei, bat der Vorsitzende um Genehmigung des Protokolls, was mit 12 : 1 Stimmen geschah.

**TOP 2      Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 für das Stadtzentrum in dem Bereich zwischen Allinger Straße, Post-/Adenauerstraße, Kennedystraße und Fröbelweg/Bahngelände sowie für den Bereich des Rathausgrundstücks mit Erweiterungsbereich zwischen Bahnhofstraße, Adenauerstraße und der angrenzenden Wohnbebauung**  
**hier: grundsätzliche Billigung des Plankonzepts für den Erweiterungsbereich sowie der angepassten Planung und Vorbereitung des Billigungsbeschlusses**

Der Vorsitzende wies eingangs darauf hin, dass es nunmehr darum gehe, die Stadtzentrumplanung weiterzuführen und hierzu die notwendigen Vorentscheidungen zu treffen.

Nach einem kurzen Rückblick über die Entwicklung der Planung vom Masterplan über den Vorentwurf für die erste Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren und die Erweiterung des Gebietes wurde über die einzelnen Abschnitte der angepassten Planung beraten.

Hinsichtlich der Art der Nutzung erläuterte Frau Reichel das Ziel, statt der bisherigen einzelnen Baugebiete mit Kerngebiet, allgemeinem Wohngebiet und Gemeinbedarfsflächen ein urbanes Gebiet (MU) auszuweisen. Die in diesem Gebiet vorgegebene Nutzungsmischung sei für das Stadtzentrum und das darin vorgesehene Miteinander von unterschiedlichen Nutzungen gut geeignet. Anschließend ging sie auf die zur Auswahl stehende grundsätzliche Zielrichtung für die Festsetzung ein. Bei Variante a) würde das MU für das Gesamtgebiet mit möglichst wenigen Einschränkungen in den Einzelgebieten festgelegt. Damit sei man offener für künftige Entwicklungen; eine Feinsteuerung für die Teilflächen des Gebietes sei aber möglich. Mit der Variante b) und der Festsetzung der zulässigen Nutzung für jedes Teilgebiet im Einzelnen könne man die Nutzungen im Gebiet konkret steuern, wobei man in allen Gebieten zusammen die für das MU erforderliche Nutzungsmischung erreiche. Wie bisher sollen die in einem MU ausnahmsweise zulässigen Tankstellen und Vergnügungsstätten generell ausgeschlossen werden. Bei den Vergnügungsstätten könnte im MU 1 entsprechend der Vorplanung weiterhin eine Ausnahme für Kinos, Bars und Tanzlokale aufgenommen werden.

Der Vorsitzende sah keine Notwendigkeit, nicht grundsätzlich alle gebietstypischen Nutzungsarten zuzulassen. Dann könne man sich die einzelnen Gebiete anschauen und bei Bedarf Einschränkungen vornehmen. Deshalb schlug er die Variante a) für die weitere Planung vor:

Beschluss:

Die Festsetzungen des MU sollen auf der Grundlage der Variante a) erarbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen

Der nächste Punkt in der Beratung war der zentrale Bebauungsplanbereich (MU 1). Hier erläuterte Frau Reichel die vorgenommenen Anpassungen, um insbesondere das Konzept aus dem Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs mit der flächigeren überwiegend zweigeschossigen Bauweise in den Bebauungsplan zu integrieren. Der Bebauungsplan biete jetzt mit der umlaufenden Baugrenze statt der bisherigen einzelnen Bauräume mehr Flexibilität bei der Objektplanung für VHS, Bibliothek und Musikschule. Gleichzeitig müsse aber auch die Wettbewerbsplanung noch angepasst werden, um z.B. die Straße der Kulturen nicht zu sehr einzuschränken und die notwendigen Abstände zur Alten

Schule einzuhalten. Hierzu werde ein Mindestabstand von 4 m zwischen den Gebäuden vorgeschlagen, welcher auch das Maß sei, auf den die Abstandsfläche verkürzt werden könne.

StR Keil bemängelte, dass insbesondere im MU 1 keine Baumpflanzungen vorgesehen seien; dort sei heute ein großer Baumbestand vorhanden. Man müsse für die Bäume und die Begrünung mehr tun.

Frau Wächter und Frau Reichel informierten, dass das Konzept für die neue Stadtmittebebauung einen zentralen Bildungshof vorsehe, der als öffentlicher Platz genutzt werden solle. Dementsprechend seien hier keine konkreten Baumvorgaben enthalten; dies sei auch im bisherigen Vorentwurf schon so gewesen. Zum MU 1 gehöre aber nicht nur der Bauraum sondern umliegende Grünflächen mit zu erhaltendem Baumbestand und auch die Fläche der Parkgarage, die mit einer Erdüberdeckung versehen und bepflanzt werde. Der Vorsitzende ergänzte, dass man bei der aktuellen Überplanung vom bisherigen Beschlussstand ausgegangen sei. StR Dr. Sengl hielt es für akzeptabel, dass man jetzt keine konkreten Baumstandorte festlege, da die Planung hier noch offen sei. StR Leone schloss sich dem an. Der Bebauungsplan schließe Baumpflanzungen nicht aus. Man könne als Bauherr mehr Bepflanzung vorgeben, wenn man das wolle.

StR Dr. Sengl wandte ein, dass im Bebauungsplan nur wenige Bäume, wie die Pappeln an der Grünfläche, als bedingt zu erhalten vorgesehen seien. Es seien deutlich mehr Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen notwendig. Frau Reichel erläuterte, dass hier auf der Grundlage des Masterplans im bisherigen Bebauungsplanentwurf eine durchgehende neue Baumreihe vorgesehen gewesen sei. Um die als wichtige Höhlenbäume festgestellten Pappeln zu erhalten, wurde die neue Festsetzung aufgenommen, so dass die Baumreihe in diesen Bereichen erst gepflanzt werde, wenn die zu erhaltenden Bäume ausfallen. Im Übrigen enthalte der Bebauungsplan u.a. die Festsetzung, dass der Baumbestand in den öffentlichen Grünflächen zu erhalten sei. Auch für private Freiflächen seien konkrete Begrünungsvorgaben vorgesehen.

Zur Frage von StR Heil hinsichtlich des Ausschlusses von Vergnügungsstätten und der Zulässigkeit von Veranstaltungen informierte Frau Reichel, dass Einzelveranstaltungen grundsätzlich zugelassen werden können, wenn die Veranstaltungsräume als Versammlungsstätte deklariert seien.

StRin von Hagen erkundigte sich bezüglich des Schallschutzes. Hierzu wies Frau Reichel u.a. darauf hin, dass die Immissionsgrenzwerte in einem MU am Tag höher seien als z.B. in Wohngebieten, weshalb diese Gebietsart für Veranstaltungen besser sei.

StR Hofschuster teilte mit, dass er es weiterhin für problematisch halte, im MU 1 Wohnungen zuzulassen. Er sei schon damals nicht für den gefundenen Konsens gewesen, Wohnungen in den obersten Geschossen zu erlauben. Auch wenn es in einem MU bezüglich der Immissionswerte einfacher sei, halte er es für ungünstig, dort Wohnungen einzuplanen. Aber da die Stadt Eigentümerin der Gebäude sei, entscheide man selbst, was letztendlich gebaut werde.

Zudem griff er die Frage aus der Stellungnahme von Stadtentwicklungsreferent Leone hinsichtlich der Freischankflächen im MU 1 und 3 auf. Frau Reichel antwortete hierzu, dass Freischankflächen im MU 1 innerhalb der Baugrenze grundsätzlich zulässig seien. Der Grüne Markt sei als Verkehrsfläche festgesetzt, so dass dort keine baurechtliche Regelung erfolge, sondern mögliche Freischankflächen über eine verkehrsrechtliche Sondernutzungserlaubnis zugelassen werden können. Im MU 3 seien Frei-

schankflächen auch im Anschluss an das Gebäude außerhalb der Baugrenzen auf dem Baugrundstück möglich.

Nach der Beratung und der Beantwortung weiterer Fragen stellte der Vorsitzende das Plankonzept zur Abstimmung:

Beschluss:

Das geänderte Plankonzept für das MU 1 wird grundsätzlich gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen

Zur Entwicklung des Plankonzeptes für den Erweiterungsbereich erläuterte Frau Reichel, dass hier zunächst zahlreiche Baumassenstudien angestellt worden seien. Daraus habe sich der Ausschuss als Grundlage für die weitere Planung für zwei Varianten entschieden, für die auch eine vorgezogene gutachterliche Einschätzung zum Immissionsschutz eingeholt worden sei. Wesentlich seien hier das Jugendzentrum, insbesondere eine möglichst geringe Einschränkung der Nutzung des Multifunktionsplatzes. In der Vorab-Stellungnahme sei festgestellt worden, dass innerhalb des MU die Grenzwerte zum östlich angrenzenden Baugrundstück bei beiden Varianten eingehalten werden können. Der Bauraum beim südlichen Grundstück liege deutlich näher am Multifunktionsplatz, weshalb es hier an der Nordfassade zu Überschreitungen komme. Trotzdem könne der Multifunktionsplatz jetzt 5 bis 6 Stunden außerhalb der Ruhezeiten betrieben werden. Bei Aufnahme von Auflagen z.B. zur Grundrissorientierung könne auch eine zeitlich nicht beschränkte Nutzung erreicht werden. Für beide Baugrundstücke werden große Bauräume vorgeschlagen, die sowohl einen zusammenhängenden Baukörper als auch zwei freistehende Gebäude ermöglichen. Das Jugendzentrum wird in seinem Bestand aufgenommen. Die Höhenentwicklung werde auf vier Vollgeschosse mit Flachdach begrenzt, wobei ein Rücksprung zur Adenauerstraße vorgegeben werde. Sollten weniger Geschosse errichtet werden, seien auch geneigte Dächer bei Einhaltung der zulässigen Gesamthöhe möglich.

StR Leone teilte mit, dass die Sicherung der Nutzung des Multifunktionsplatzes sehr wichtig für die Planung sei. Aus seiner Sicht sei es sehr vernünftig, wenn man den Vorschlag zur Festsetzung zur Grundrissorientierung aufnehme, um Konflikte schon im Vorfeld auszuräumen.

StRin Kamleiter hielt dies ebenfalls für eine gute Idee. Sie fragte nach, ob besondere Veranstaltungen, wie z.B. Turniere, möglich seien. Der Vorsitzende antwortete, dass einzelne Veranstaltungen als sogenannte besondere Ereignisse in einem begrenzten Umfang pro Jahr grundsätzlich möglich seien.

StRin Dr. Matthes erkundigte sich nach den Auswirkungen der Planung auf die Nutzung des JUZ. Müsse man möglicherweise weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um Konflikte zu vermeiden? Der Vorsitzende stellte fest, dass die aktuellen Auflagen in der Genehmigung des JUZ durch die Planung nicht angegriffen würden. Insgesamt könne es aber wohl eher Erleichterungen geben. Ob eine Reduzierung der Auflagen oder eine erweiterte Nutzung möglich sei, müsse man ggf. nochmals gutachterlich untersuchen lassen.

Beschluss:

Der Bebauungsplanentwurf für den Erweiterungsbereich wird grundsätzlich gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen

Bei der Vorstellung des vom privaten Bauherren vorgelegten Baukonzeptes für das Grundstück östlich des Jugendzentrums wies Frau Reichel darauf hin, dass dieses auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes entwickelt worden sei. Allerdings würde das geplante Vordach, das sich vom mittig im Gebäude liegenden Eingangsbereich bis zur Grundstücksgrenze Richtung Osten erstreckt, die Baulinie zur Adenauerstraße hin um 1,5 m überschreiten. Wenn Einverständnis mit dieser Planung bestehe, müsse für das Vordach eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der Vorsitzende übergab das Wort mit Zustimmung des Ausschusses an den Bauherrn. Dieser erläuterte, dass die Überdachung vor allem eine Frage des Komforts sei. Das Vordach überdache neben dem Eingang auch die Zugänge zu dem anschließenden Fahrradabstellraum, den Bereich für den Müll und beziehe auch die Tiefgaragenabfahrt mit ein. Damit könne man trockenen Fußes den Müll wegbringen oder zu seinem Fahrrad gelangen. Eine Begrünung mit Kletterpflanzen sei vorgesehen.

Die Nachfrage von StRin Kamleiter wurde dahingehend beantwortet, dass das Vordach noch 3 m von der Grundstücksgrenze Richtung Adenauerstraße entfernt sei. Nachdem aus dem Ausschuss überwiegend positive Signale kamen, stellte der Vorsitzende folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Beschluss:

Für die Errichtung des dargestellten Vordachs wird eine Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1 Stimmen

Planungsreferent Leone brachte noch ein, dass man neben Satteldächern auch Walmdächer zulassen sollte. Diese seien im Bestand bereits vorhanden und würden die Dachlandschaften gut ergänzen.

StR Knürr sprach sich dagegen aus. Das Zentrum werde geprägt von Flachdächern mit einigen Ausnahmen, wie der Alten Schule. Ein Walmdach verhindere auch eine Begrünung. Er würde für Neubauten ausschließlich Flachdächer zulassen wollen; auch keine Satteldächer.

StRin von Hagen wies darauf hin, dass im Zentrum schöne Häuser mit Dächern stehen würden, so dass sie sich eher an diesen orientieren würde.

Da die Frage der Dachformen mehrere Gebiete betreffe, schlug der Vorsitzende vor, dieses Thema am Ende zu beraten.

Zum MU 3 mit dem Pfarrhausgrundstück berichtete Frau Reichel, dass hier von Seiten der Kirche eine Abkehr von der bisherigen Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche gewünscht worden sei; insbesondere solle auch eine Wohnnutzung ermöglicht werden. Daher sei über verschiedene Baumassenstudien ein neues Konzept entwickelt worden. Dieses nehme für den Bauraum am Grünen Markt die zweigeschossige Bebauung der Alten Schule und entlang der Adenauerstraße die dreigeschossige Bebauung der künftigen Bibliothek auf. Der nordöstliche Bauraum sei um 5 m vom Grünen Markt zurückge-

setzt, um die wichtige Wegeverbindung zum Kirchhof zu sichern, dort aber mit einer Baulinie versehen, um den Grünen Markt baulich zu fassen. Für den barrierefreien Zugang zur Kirche seien Behindertenstellplätze am Verbindungsweg ausgewiesen, daneben werde eine nutzbare Freifläche gesichert.

StRin von Hagen fand den Standort für die Stellplätze nicht gut und fragte nach, wie der Pfarrsaal künftig, insbesondere für Anlieferungen, erschlossen sei.

Der Vorsitzende stellte fest, dass Anlieferungen auch bei der gewünschten Verkehrsreduzierung für den Grünen Markt immer möglich sein würden. Frau Reichel ergänzte, dass bis zur Neubebauung ausnahmsweise noch drei Stellplätze entlang der Poststraße zugelassen werden sollen, falls z.B. die Nutzung der Besucherstellplätze eingeschränkt werde. Der Standort für die Behindertenstellplätze sei deshalb gewählt worden, da hier die Wegelänge noch mit am kürzesten sei.

Es meldeten sich zwei Mitglieder der örtlichen Kirche zu Wort. Diese teilten mit, dass Ihnen die vorgelegte Planung nicht gefalle. Dies würden sie auch bei der Versammlung nächste Woche vorbringen.

Der Vorsitzende erklärte, dass man irgendwann einen Vorschlag machen müsse, auf dessen Basis man weitermachen könne. Hinsichtlich der Stellplätze sei er offen, wo diese platziert werden sollen. Entscheidend für die Stadt sei, dass das Baurecht mit dem neuen Konzept deutlich erhöht werde. Man habe sich mit den Belangen der Kirche auseinandergesetzt und diese in die Planung eingearbeitet.

StR Keil stellte zunächst fest, dass man mit dem Konzept eine Lösung gefunden habe, die aus seiner Sicht akzeptabel sei. Was ihn aber schon länger störe sei, dass es von Seiten der Kirche keine klare Aussage gebe. Es gebe verschiedene nicht übereinstimmende Rückmeldungen. Daher plädiere er dafür, dass, bevor man die Planung in diesem Bebauungsplan endgültig abstimme, man eine vollumfängliche Abstimmung mit der Kirche durchführe. Man solle dem Bürgermeister den Auftrag geben, nochmals grundsätzlich mit den Kirchenvertretern zu sprechen, wobei von der Kirche eine klare Linie erforderlich sei. Das Ergebnis solle dann auch im Stadtrat beraten werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er diesen Auftrag seit 3 oder 4 Jahren ausführe. Er wäre froh, wenn es eine einheitliche Position gebe. Die Gemengelage zwischen örtlicher Kirche und überörtlicher Kirche im Ordinariat sei auch nicht aufgelöst. Er werde den Auftrag zur Abstimmung mit der Kirche weiter umsetzen. Seiner Ansicht nach sei das Plankonzept eine Grundlage für die weiteren Beratungen. Bei dem Entwurf könne er auch keinen Schaden für die Kirche erkennen.

StR Hofschuster sprach sich gegen einen Verhandlungsauftrag aus. Die Stadt habe die Planungshoheit. Dabei sei es natürlich selbstverständlich, dass man die Betroffenen mit einbeziehe. Aber man könne das grundsätzliche Vorhaben der Stadt deshalb nicht hintanstellen. Die Belange, die vor Ort von den Kirchenvertretern gesehen werden, könne man in die Planung einfließen lassen, was mit den im Schreiben genannten Belangen geschehen sei. Daher müsse man den Weg weitergehen dürfen. Insgesamt sei es eine Win-Win-Situation. Die Stadt benötige Flächen, die mit der Stadtzentrumplanung bespielt werden können und die Kirche bekomme eine zukunftsfähige Planung für künftige Entwicklungen.

Zur Planung regte StR Hofschuster noch an, für den nordöstlichen Baukörper am Grünen Markt Wohnen im Erdgeschoss auszuschließen bzw. diese nur im Obergeschoss zuzulassen. Hiergegen kam

kein Einwand, weshalb dies in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen wird.

Gut befand StR Hofschuster, dass dieser Bauraum vom Grünen Markt zurückgesetzt worden sei, so dass der Platz mit Bäumen gesäumt werden könne. Eine Überlegung sei aber noch, die Baugrenze des westlichen Bauraumes näher zur Adenauerstraße zu verschieben, so dass man die Möglichkeit eröffne, auch einen größeren Innenhof einzuplanen. Er bitte dies zu prüfen.

StRin Dr. Matthes erkundigte sich, ob die Nutzungsregeln für den Grünen Markt, um die weitgehende Verkehrsfreiheit zu erreichen, über den Bebauungsplan erfolgen würden. Frau Reichel informierte, dass der Grüne Markt als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werde. Die möglichen Beschränkungen des Verkehrs seien im Vollzug eine Frage der Widmung und der verkehrsrechtlichen Regelung.

Beschluss:

Dem Plankonzept mit den Eckdaten für das MU 3 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen

StR Hofschuster hielt es für richtig, Vergnügungsstätten im gesamten Gebiet auszuschließen und Kinos, Bars und Tanzlokale im MU 1 von diesem Ausschluss auszunehmen. Allerdings könne er sich auch im MU 4, z.B. im Bogenhaus, gut eine Bar vorstellen. Die Frage der entsprechenden Zulassung stellte der Vorsitzende daraufhin zur Abstimmung:

Beschluss:

Bars, Tanklokale und Kinos sollen auch im MU 4 ausnahmsweise zugelassen werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen

Frau Wächter präsentierte anschließend das Thema Mobilität und Stellplätze. Hier gehe es insbesondere um eine geeignete Lösung für die neuen Wohnungen im Quartier. Die Stellplatzsatzung lege die Stellplatzanforderungen für das gesamte Stadtgebiet unabhängig von der Lage gleich fest. Für einzelne Gebiete gebe es aber sehr unterschiedliche Voraussetzungen. Es sei insbesondere für das Stadtzentrum angemessen, die Stellplätze zu reduzieren, weil dort die Voraussetzungen für eine Mobilität ohne Auto besonders gut seien. Viele Städte und Gemeinden würden das schon umsetzen. Dies erläuterte sie an Beispielen aus München und Garching. Die Ausgangsbedingungen im Bereich des Stadtzentrums seien sehr gut; man habe dort eigentlich alles, was man im Alltag brauche, in der Nähe. Dazu gehöre der Bahnhof in fußläufiger Entfernung einschließlich der Anbindung an das Busnetz, die Einkaufsmöglichkeiten diesseits der Bahn und in der Lochhauser Straße, die öffentlichen Nutzungen wie Rathaus und Kirche, die heutigen und künftigen Zentrumsnutzungen und das Kulturzentrum. Vom Bauherren im MU 6 sei ein sehr gut ausgearbeitetes Mobilitätskonzept vorgelegt worden. Das Baukonzept sehe 17 Stellplätze in einer Tiefgarage vor, damit umgerechnet ein Stellplatz je Wohnung. Dazu seien 60 ebenerdige Fahrradabstellplätze und 4 Plätze für Lastenräder vorgesehen. Wenn man eine nicht motorisierte Mobilität fördern wolle, gebe es Einflussfaktoren auf die Verkehrsmittelwahl. Dies sei insbesondere die Möglichkeit, alle individuellen Mobilitätsbedürfnisse zu erfüllen, die Reisekosten, die Reisezeit und die Bequemlichkeit der Verkehrsmittelnutzung. Den größten Einfluss könne

die Stadt dabei auf den letztgenannten Punkt nehmen. Die Frage, wie bequem man die einzelnen Fortbewegungsmittel nutzen könne, habe großen Einfluss auf die tägliche Verkehrsmittelwahl. Hier könne ein Angebot, z.B. an gut erreichbaren, ebenerdigen, sicheren, trockenen Fahrradabstellplätzen, zur Entscheidung für die nichtmotorisierte Mobilität beitragen.

Ausgehend vom Grundprinzip „je weniger Auto desto mehr Fahrrad“ habe man zwei verschiedene Varianten gebildet:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| a) 1,0 Kfz-Stellplatz/Wohnung | 1,0 Fahrradabstellplatz / Zimmer<br>+ 0,25 Lastenrad-/Anhänger-Stellplatz / Wohnung   |
| b) 0,8 Kfz-Stellplatz/Wohnung | 1,25 Fahrradabstellplätze / Zimmer<br>+ 0,33 Lastenrad-/Anhänger-Stellplatz / Wohnung |

Man könne dies jeweils auch mit einer weitergehenden Reduzierung z.B. auf 0,6 bei Vorlage eines mit der Stadt abzustimmenden Mobilitätskonzepts kombinieren (Variante c).

StR Honold fragte nach, was passiere, wenn ein Haushalt mehr als 1 Kfz. habe bzw. ob man dies irgendwie regeln könne.

Frau Wächter teile mit, dass dies im Bebauungsplan nicht geregelt werden könne. Dies könne zum Teil evtl. dadurch ausgeglichen werden, dass andere Mieter gar kein Auto hätten. Der Vorsitzende ergänzte, dass er es für fraglich halte, ob man dies in einen Mietvertrag aufnehmen dürfe.

StR Leone teilte mit, dass er ziemlich sicher sei, dass man eine Regelung zum Autobesitz nicht in einen Mietvertrag aufnehmen könne. Aber auch dann wäre die Kontrolle schwierig. Grundsätzlich halte er es für gut, die Stellplatzanzahl zu reduzieren. Man dürfe diese aber auch nicht zu niedrig ansetzen, da man sonst die „Parker“ in den öffentlichen Raum verdränge. Die Leidtragenden wären dann die Anlieger. Auch wenn es das Wunschziel sei, dass nur noch ganz wenige Leute ein Auto besitzen, müsse man einen realistischen Ansatz wählen. Deshalb spreche er sich für die Variante b aus. Dies sei weniger als in der Satzung, aber keine extreme Reduzierung der Stellplätze.

StRin Kamleiter sagte, dass die Varianten mit noblen Gedanken verbunden seien. Aber die Realität sehe anders aus. Wenn man heute durch die Post- und Adenauerstraße fahre, sehe man die an der Straße abgestellten Autos. Dabei würden viele nicht mal ihren gemieteten Stellplatz nutzen. Sie spreche sich daher grundsätzlich für eine Beibehaltung der bisherigen Stellplatzanforderungen aus.

StR Dr. Sengl befand sowohl den Vortrag als auch das Konzept des Bauherrn für sehr überzeugend. Dies gelte auch für die dargelegten Möglichkeiten für die Ausnutzung der Parkgarage. Man müsse, wenn man zukunftssträchtig planen wolle, darauf hinwirken, dass die Möglichkeiten zur Reduzierung auch genutzt werden. An diesem Standort gebe es sehr gute Voraussetzungen. In München könne man heute schon sehen, dass z.B. viele junge Leute bewusst auf ein eigenes Auto verzichten. Man müsse die sich verändernden Mobilitätseinstellungen berücksichtigen. Daher spreche sich seine Fraktion für die Variante a in Verbindung mit der weiteren Reduzierungsmöglichkeit nach Variante c aus, wenn noch ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt werde.

Der Vorsitzende trug vor, dass jeder Parkplatz, den man fordere, auch eine zusätzliche Versiegelung darstelle. Diese Flächen würden nicht für andere Nutzungen oder zur Begrünung zur Verfügung ste-

hen. Der Bauaufwand für Tiefgaragenplätze sei sehr hoch, was sich auf die künftige Miete auswirke. Ein weiterer Ansatz sei, dass hier neue Strukturen aufgebaut würden, so dass künftige Mieter genau wüssten, welche Bedingungen hier gelten. Aber es sei wichtig, die Balance zwischen Angebot und Nachfrage zu halten; dies müsse ausgewogen sein. Wenn man zu viele Stellplätze wegnehme, funktioniere es nicht. Eine Reduzierung der Kfz-Stellplätze bedinge auch, dass man etwas Anderes zur Verfügung stellen müsse. Zum Zuparken in der Adenauerstraße vertrat er die Meinung, dass es dort nicht schlimmer werden könne. Für dieses Gebiet müsse man irgendwann sowieso über eine Parkraumbewirtschaftung nachdenken, insbesondere da dort auch viele Firmenfahrzeuge abgestellt würden. Dies sei eine Belastung des öffentlichen Raums. Er spreche sich ebenfalls für die Variante b in Kombination mit der Variante c aus.

StRin von Hagen teilte mit, dass sie eine Reduzierung der Stellplätze für sehr sinnvoll halte. Dies setze aber voraus, dass man überlege, wie man mit dem Parkraum an den Straßen umgehe. Aufgrund des geringen Wohnungsangebots in Puchheim würden in das Objekt nicht nur Leute einziehen, die bewusst weniger Autos haben. Um die Autos zu reduzieren, müsse man es ungemütlicher machen, so dass man z.B. zum zweiten Auto weit laufen müsse.

StRin Dr. Matthes erklärte, dass man sich hinsichtlich der Mobilität in einer Umbruchphase befinde. Daher müsse man ihrer Meinung nach bei den Fahrradabstellplätzen eine größere Menge anbieten. Deshalb schlage sie vor, bei den Varianten jeweils den nächsthöheren Fahrradabstellplatzschlüssel zu wählen.

StR Leone schätzte ein, dass die Lastenradstellplätze mit 0,25/WE noch zu hoch sein können. Daher solle man diese Stellplätze so konzipieren, dass sie auch für normale Räder genutzt werden können.

Frau Wächter teilte mit, dass es noch keine Vorgaben für Lastenradstellplätze gebe, diese aber üblicherweise mit Bügel errichtet würden, so dass dort auch andere Fahrräder abgestellt werden können.

StR Heil fragte hinsichtlich der Abhängigkeit der Fahrradabstellplätze in Relation zu den Autostellplätzen nach, die sich ihm nicht erschließe.

Frau Wächter erläuterte, dass man dies nicht aneinander koppeln müsse. Die Idee dahinter sei aber, dass man, wenn man kein Auto nutze, eine andere Art der Fortbewegung brauche. Dabei würden z.B. mehr Wege mit dem Fahrrad zurückgelegt.

StR Dr. Sengl bat noch darum, dass bei Lastenrädern immer auch Fahrradanhänger mitgedacht werden. Diese seien in der Nutzung gleichwertig und benötigen ebenfalls zusammen mit dem Rad geeignete Abstellplätze.

Vor der Abstimmung kam noch der Bauherr zu Wort, der einen Teil seiner Überlegungen zur Stellplatzreduzierung erläuterte. Er wies dabei darauf hin, dass die Stellplatzanforderungen nach der aktuellen Stellplatzsatzung sehr viel mehr Stellplätze erforderlich machen würde, so dass z.B. bei seiner Planung das gesamte Grundstück unterbaut werden müsse und hier wesentlich mehr Stellplätze entstehen müssten, als z.B. die Garagen- und Stellplatzverordnung fordere. Außerdem gehe es um Umweltaspekte, da für eine entsprechend größere Tiefgarage sehr viel mehr Beton verbaut werden müsse.

Zum Abschluss der Beratung zur möglichen Stellplatzreduzierung stellte der Vorsitzende folgende Varianten mit den Mindestanforderungen zur Abstimmung:

Beschlüsse:

Variante b)

1,0 Kfz-Stellplätze je Wohneinheit, davon 10 % Besucherstellplätze

Abstimmungsergebnis: 10 : 3 Stimmen

Erhöhung der Fahrradabstellplätze bei der Variante b) auf 1,25 pro Zimmer

Abstimmungsergebnis 13: 0 Stimmen

Lastenrad-/Anhängerstellplätze 0,33 je Wohneinheit

Abstimmungsergebnis: 10: 3 Stimmen

Variante c)

Im Zusammenhang mit einem (mit der Stadt abgestimmten) Mobilitätskonzept soll eine weitere Reduzierung der Stellplatzanzahl erfolgen können.

Abstimmungsergebnis: 9 : 4 Stimmen

Zur Alternative mit Mobilitätskonzept brachte die nachfolgende Beratung das Ergebnis, dass hier noch keine Quantifizierung der Stellplatzreduzierung festgelegt werden soll. Dies wäre dann bei der Vorlage eines Mobilitätskonzepts im Einzelfall zu entscheiden.

StR Dr. Sengl ging darauf ein, dass nach Umsetzung der neuen Zufahrt über den Bahnhof die Stellplätze im Bereich der bisherigen Zufahrt aufgelöst werden sollten. Auf den Hinweis des Vorsitzenden, dass die neuen Stellplätze ggf. nicht ausreichen würden, regte StR Dr. Sengl an, hierüber mit den Eigentümern zu sprechen. Der Vorsitzende teilte mit, dass man sich die Frage der Verlegung der Stellplätze vormerken werde.

Frau Reichel erläuterte, dass aufgrund der Höhlenbaumkartierung und der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zusätzliche Festsetzungen für Maßnahmen zum Artenschutz in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden seien. Diese würden in der Feinabstimmung ggf. auch noch etwas angepasst.

Zur Frage der Dachformen schlug der Vorsitzende vor, die verschiedenen Teilgebiete, bei denen ggf. die Dachform angepasst werden solle, nacheinander durchzugehen.

Im MU 6 sei für 4-geschossige Gebäude ein Flachdach vorgegeben. Bei Errichtung von weniger Geschossen und Einhaltung der Gesamthöhe sei auch ein Sattel- oder Pultdach möglich. StR Leone wies darauf hin, dass Walmdächer keine fremde Dachform im Gebiet seien. Daher plädiere er dafür, dort, wo Satteldächer zugelassen seien, auch Walmdächer zu ergänzen.

StR Knürr sprach sich dafür aus, für die Neubebauungen nur Flachdach zuzulassen und alle anderen Dachformen herauszunehmen. Mit der Kirche, der neuen Stadtmittebebauung und der geplanten Bebauung am Alois-Harbeck-Platz ergebe sich dadurch eine gute Gesamtstruktur.

StR Heil erklärte, dass er Satteldächer nicht ausschließen wolle. Man habe grundsätzlich bei jeglicher Dachform die Möglichkeit, die Dächer zu begrünen. Er wolle keine architektonische Einschränkung vornehmen; entsprechende Dächer seien auch in der Umgebungsbebauung vorhanden.

Der Vorsitzende stellte zunächst die Ausschlussfrage zur Abstimmung:

Beschluss:

Sattel- und Walmdächer sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: 1 : 12 Stimmen

Anschließend fasste der Ausschuss zu den verschiedenen Teilgebieten folgende

Beschlüsse:

MU 6 und 7 – Walmdach ergänzend aufnehmen

Abstimmungsergebnis: 10 : 3 Stimmen

MU 3 – Walmdach ergänzend aufnehmen

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

MU 4 – Walmdach ergänzend aufnehmen

Abstimmungsergebnis: 11 : 2

Zur Festsetzung 5.4, wonach Photovoltaikanlagen nur in Kombination mit einer Dachbegrünung und nur auf Flachdächern möglich seien, regte StR Dr. Sengl eine Anpassung an. Eine PV-Anlage solle auch ohne Dachbegrünung errichtet werden können und auch auf geneigten Dächern möglich sein. Frau Reichel erklärte, dass man dies anpassen könne. Ein Ausschluss von PV-Anlagen auf geneigten Dächern sei nicht beabsichtigt; diese Regelung stamme noch aus dem ersten Bebauungsplanentwurf und sei rein auf die neue Stadtmittebebauung mit Flachdach ausgerichtet gewesen.

StR Leone verwies auf die von ihm vorgeschlagenen Anpassungen in seiner Referentenstellungnahme. U.a. solle in der Festsetzung 5.5 das Wort „ausschließlich“ ergänzt werden, um sicherzustellen, dass nur zur Gebäudenutzung dienende Antennen usw. errichtet werden können. Gegen die Ergänzung gab es keine Einwände.

Im Anschluss an die eingehende Beratung fasste der Ausschuss folgenden

**Beschluss**

1. Das Plankonzept für den Erweiterungsbereich und die angepasste Planung werden grundsätzlich gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Billigungsbeschluss vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

**TOP 3      1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Roggenstein“  
im Bereich zwischen der Roggensteiner Straße und der Bebauung am Föhrenweg /  
an der Kiefernstraße und zwischen Oberer Lagerstraße / Lußstraße und Ascher-  
bach wegen ergänzender Zulassung von Wohnungen in der Gemeinbedarfsfläche  
hier: Änderungsbeschluss und grundsätzliche Billigung des Plankonzeptes**

Der Vorsitzende erläutere kurz, dass mit der Bebauungsplanänderung der Nutzerkreis der Wohnungen in der Gemeinbedarfsfläche erweitert werden solle und verwies auf die Beschlussvorlage.

Zur Frage von StRin von Hagen hinsichtlich der Vermietung der Wohnungen im Kinderhaus II wies Frau Reichel darauf hin, dass die Ausschreibung hierzu noch nicht erfolgt sei. Man gehe davon aus, dass die acht Wohnungen allenfalls zum Teil mit dem Personal aus dem Kinderhaus II belegt werden könne. Zudem sei es eine Voraussetzung für den Erhalt der Förderung, dass man u.a. an einkommensschwache Haushalte vermiete.

**Beschluss**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 50 für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche zu ändern. Ziel der Änderung ist die ergänzende Zulassung von Wohnungen im Abschnitt 2 dieser Fläche.
2. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.
3. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Planfassung vom 09.03.2021 wird grundsätzlich gebilligt.
4. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen sowie den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

#### **TOP 4      Freiflächengestaltungssatzung – Fortsetzung der Beratung des Entwurfes des Umweltbeirats**

Der Vorsitzende erinnerte an die bisherigen Beratungen über den Entwurf des Umweltbeirates zur Freiflächengestaltungssatzung. Der Vorsitzende bat für die folgende Beratung der einzelnen Abschnitte um Rückmeldung, falls ein Diskussions- oder Änderungsbedarf gesehen werde.

Frau Wächter ging zunächst auf die Änderungen ein, die aufgrund bzw. nach der letzten Beratung eingearbeitet worden seien. U.a. sei eine Klarstellung zu den Freiflächen und zur zulässigen Nutzung ergänzt worden, eine Regelung zur Nichtbegrünung von Dachgauben und anderen Bauteilen bis zu 10 m<sup>2</sup> aufgenommen und die Fassadenbegrünung unter Berücksichtigung der architektonischen Gestaltung angepasst worden. Der Grünstreifen zwischen Garage / Carport und Straße sei wegen des Ergebnisses der rechtlichen Abklärung aus der Satzung herausgenommen worden. Außerdem sei die Regelung zum Bestandsschutz klargestellt worden, so dass z.B. Maßnahmen ausschließlich am Gebäude nicht eine Umgestaltungspflicht für die Freiflächen auslösen würden.

Zu diesen Neuregelungen gab es keine Einwände aus dem Ausschuss.

StR Krebs fragte nach, ob aufgrund der Novellierung der BayBO nunmehr Schotterflächen im Vorgarten ausgeschlossen werden können.

Frau Wächter beantwortete dies dahingehend, dass man diese nur für das gesamte Grundstück ausschließen könne, um eine lagebezogene Festsetzung zu vermeiden. Mit der in der Satzung gewählten Positivregelung zur Begrünungspflicht wären diese Schotterflächen aber auch ausgeschlossen.

Anschließend stellte Frau Wächter noch die weiteren Regelungen vor; hierzu wurde insbesondere Folgendes beraten und abgestimmt:

##### *§ 5 Abs. 1 – Stellplatzbegrünung*

Frau Wächter erläuterte die Vorgabe zur Eingrünung der Stellplätze, wonach grundsätzlich je 4 Stellplätzen ein Baum und bei größeren Anlagen ab 10 Stellplätzen eine umlaufende Strauchbegrünung vorgesehen sei. Für letztere gebe es in Bezug auf die Ladengeschäfte in der Lochhauser Straße eine Ausnahmeregelung.

StRin Dr. Matthes fragte nach, ob dies auch so umgesetzt werden könne, dass bei einer Stellplatzanlage die Stellplätze auf der einen Seite und auf der anderen Grundstücksseite dann die Bäume angeordnet werden. Eine solche räumliche Trennung solle verhindert werden.

StR Leone regte an, dies klarzustellen, z.B. mit der Aufnahme einer Formulierung zum örtlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage.

Frau Wächter erklärte, dass man die Anordnung ggf. noch mit einer Zeichnung klarstellen könne. Die vorgegebenen Bäume sollen die Stellplatzanlage gliedern.

### *§ 5 Abs. 2 – Überdeckung Tiefgaragen*

Mit der Überdeckung der Dächer von Tiefgaragen mit 0,60 m Bodenaufbau könne man auch kleinere Bäume und Sträucher pflanzen, wenn auch keine Großbäume. Jede Absenkung würde die Baukosten erhöhen, sodass keine tiefere Absenkung gefordert werde.

StR Hofschuster fragte hinsichtlich seines Vorschlags nach, bei der Dachbegrünung ausgehend von der Münchner Satzung eine Regelung aufzunehmen, dass diese keine Auswirkung auf die Abstandsflächen haben solle.

Frau Wächter teilte mit, dass dies geprüft worden sei. Als Kommune habe man keine Regelungskompetenz dafür, wie die Abstandsflächen berechnet werden. Der Verweis in der Satzung der Stadt München könne hier missverstanden werden, betreffe aber tatsächlich keine abweichende Regelung der Abstandsflächen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob § 5 der Satzung zustimmungsfähig sei, meldete sich nur StR Hofschuster zu Wort. Er halte die Satzung weiterhin für einen Fehler.

### *§ 6 - Kinderspielplätze*

Frau Wächter wies darauf hin, dass man vorschlage, die Mindestgröße der Kinderspielplätze gegenüber den vom Umweltbeirat genannten 60 m<sup>2</sup> auf 40 m<sup>2</sup> zu reduzieren und erläuterte dies anhand der Präsentation näher. Für sehr kleine Anlagen werde eine Vorgabe von 60 m<sup>2</sup> für zu viel gehalten. Die Größenbestimmung sei ohnehin problematisch, sofern keine Zäune oder Hecken vorhanden seien. Zur Frage nach der Ausstattung erklärte sie, dass hier die Mindestanforderungen definiert werden können. Dies würde aber nicht sicherstellen, dass eine liebevolle Gestaltung umgesetzt werde.

Anpassungswünsche zur Regelung wurden nicht eingebracht.

### *§ 7 – ergänzende Regelungen*

Frau Wächter erläuterte, dass die Bäume und Sträucher für die festgelegte Mindestbepflanzung standortgerecht sein müssen. Die hierfür erstellte Artenliste sei aufgrund der bisherigen Diskussion als beispielhaft aufgenommen worden. Ob die Artenliste insgesamt oder für Teile verbindlich vorgegeben werden solle, müsse aber noch entschieden werden. Der Stammumfang von 16 bis 18 cm gebe die Pflanzqualität vor. Gegen die im Umweltbeiratsentwurf enthaltene Festlegung einer Wuchsklasse habe es Vorbehalte gegeben, weshalb man diese Frage zur Abstimmung stellen wolle.

StRin von Hagen hielt einen Stammumfang von 16 bis 18 cm für zu groß. Nach ihrer Recherche würden entsprechende Bäume um die 275 Euro kosten. Ihre Fraktion plädiere dafür auch kleinere Wuchsklassen zuzulassen.

Frau Wächter stellte klar, dass die Pflanzqualität etwas anderes sei als die Wuchsklasse, die mit der Endwuchshöhe der Bäume zusammenhänge (bis 10 m, zwischen 10 und 20 m, über 20 m). Sie informierte, dass bei Obstbäumen teilweise ein geringerer Pflanzumfang empfohlen werde, da diese dann besser anwachsen würden. Wenn für Obstbäume eine abweichende Regelung gewünscht werde, könne dies aufgenommen werden.

StR Honold brachte noch ein, dass man festlegen sollte, in welcher Höhe der Stammumfang gemessen werden solle. Hier wurde eine Messung in 1 m Höhe eingebracht.

Der Vorsitzende fasste als Ergebnis der Beratung zusammen, dass die Pflanzqualität von 16 bis 18 cm (in 1 m Höhe) beibehalten werde, ausgenommen bei Obstbäumen. Hier solle vom Umweltamt noch ein geeigneter Wert ermittelt werden.

Der Vorsitzende sprach sich gegen eine Wuchsklassenfestlegung aus. Dies fand auch Zustimmung im Ausschuss.

Hinsichtlich der Artenliste stellte Frau Wächter die Frage, ob die nur beispielhafte Aufnahme für alle vorstellbar sei. Für den Fall der nicht verbindlichen Festlegung werde seitens des Umweltamtes vorgeschlagen, Obst- und Laubbäume vorzugeben. Diese würden ökologisch wertvoller eingeschätzt als Nadelbäume.

StR Heil sprach sich insbesondere im Hinblick auf viele relativ kleine Grundstücke gegen einen Ausschluss von Nadelbäumen bei der Mindestbepflanzung aus.

Als Ergebnis der Beratung fasste der Vorsitzende zusammen, dass die Artenliste als Empfehlung aufgenommen werden und Laub- und Obstbäume keine Vorgabe seien, sondern auch Nadelbäume gepflanzt werden können.

#### *§ 8 – Abweichungen*

Frau Wächter informierte, dass die Regelungen zum Bestandsschutz ergänzt worden seien. Damit werde klargestellt, dass bei reinen Gebäudeänderungen, z.B. für den Brandschutz, keine Umgestaltung der Freiflächen erforderlich sei.

Zum Abschluss der Vorberatung der Freiflächengestaltungssatzung stellte der Vorsitzende den Gesamtbeschluss zur Abstimmung (einschließlich der beratenen Änderungen und Ergänzungen).

#### **Beschluss**

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Entwurf der Freiflächengestaltungssatzung entsprechend dem Beratungsergebnis zu ergänzen, weiter auszuarbeiten und anschließend dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 3

#### **TOP 5 Bekanntgaben**

Keine.

**TOP 6      Verschiedenes**

StR Heil fragte hinsichtlich des Hochwassergutachtens für Puchheim-Ort nach. Die Beratung des Antrags seiner Fraktion sei im Hinblick auf dieses Gutachten zurückgestellt worden. Dies sei nun schon einige Monate her, weshalb er um einen Sachstandsbericht bitte.

Der Vorsitzende teilte mit, dass sich herausgestellt habe, dass im Gutachten die Starkregenereignisse nur in Bezug auf den Bereich des Parsbergs untersucht worden sei. Es fehle die Beurteilung für die Anschlussbereiche in Puchheim-Ort sowie eine Abstimmung mit dem integrierten Hochwasserschutzkonzept. Frau Schmeiser ergänzte, dass die Voraussetzung für die Genehmigung von Maßnahmen sei, wenn nachgewiesen werde, dass diese keine nachteiligen Auswirkungen auf das restliche Gebiet habe. Dementsprechend werde eine ergänzende Untersuchung durchgeführt.

Der Vorsitzende erklärte, dass das Zwischenergebnis, wie es bisher vorliege, im Ausschuss vorgestellt werden könne.

Der Vorsitzende beendete die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt um 21:05 Uhr.

Vorsitzender:

Schifführer/in:

Norbert Seidl  
Erster Bürgermeister

Andrea Reichel